

Richtlinien **über die Gewährung von Zuschüssen für jugendpflegerische** **Maßnahmen, die allgemeine Sportförderung und die** **Vereinsförderung**

§ 1

Jugendpflegerische Maßnahmen

- (1) Zur Förderung der dörflichen Jugendarbeit werden bei Maßnahmen mit mindestens 5 jugendlichen Teilnehmern Zuschüsse gewährt (zuzüglich ausgeb. Gruppenleiter/-in)
- (2) Bezuschusst werden Marientaler organisierte Jugendgruppen, deren Teilnehmer im Alter von 6 bis 18 Jahren sind. Für Kinder der Betreuer/innen gelten die Richtlinien ohne untere Altersgrenze.
- (3) Bei Teilnehmern/-innen, die sich in einem Ausbildungsverhältnis befinden oder zum Zeitpunkt der Maßnahme arbeitslos sind wird die Altersgrenze auf 25 Jahre hochgesetzt, sofern ein Nachweis über die Voraussetzung vorgelegt wurde. Für Jugendliche zwischen 16 und 25 Jahren wird nur dann eine Förderung vorgenommen, wenn das Einkommen weniger als 5.000,- € jährlich beträgt. Den entsprechenden Nachweis haben die Teilnehmer vorzulegen.
- (4) Ab je 10 jugendlichen Teilnehmern erhält eine weitere Begleitperson (Mindestalter 18 Jahre), die im Besitz einer gültigen Jugendleiter/innen card (juleica) sein muss, den Zuschuss. Die juleica ist jährlich einmal nachzuweisen.
- (5) Grundsätzlich sind bei Jugendgruppen, unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer/-innen, zwei Begleitpersonen unterschiedlichen Geschlechts vorzuhalten, wenn die Jugendgruppe sowohl männliche als auch weibliche Teilnehmer hat.
- (6) Antragsberechtigt sind organisierte Jugendgruppen. Die antragstellende Organisation soll als förderungswürdig anerkannt sein.

§ 2

Höhe der Bezuschussung jugendpflegerischer Maßnahmen

- (1) Ortsgebundene organisierte Jugendgruppen (Jugendpflege- und Jugenderholungsmaßnahmen, Fahrten und Lager) werden mit 1,25 € je Tag und Teilnehmer/-in gefördert.
- (2) Ausländische Gastkinder, die an örtlichen Maßnahmen teilnehmen erhalten den Zuschuss nach Absatz 1.
- (3) Internationale Begegnungen werden mit 3,00 € je Tag und Teilnehmer/-in gefördert, jedoch mit max. 50,00 € je Teilnehmer/-in. Voraussetzung ist der Nachweis eines Begegnungspartners im Gastland und die Vorlage des Programms. Internationale Begegnungen müssen mindestens über zwei volle Tage erfolgen, die An- und Abreise wird nicht mit eingerechnet.

§ 3

Höhe der Bezuschussung für Bildungsmaßnahmen in der Jugendarbeit

- (1) Personen aus der Gemeinde Mariental, die mindestens 16 Jahre alt sind und an Bildungsmaßnahmen zur Aus- und Fortbildung von Gruppenleitern der örtlichen Jugendpflege teilnehmen, erhalten 5,00 € je Tag und Teilnehmer/-in aber max. 30,00 € je Teilnehmer/-in. Voraussetzung hierfür ist die tatsächliche Entstehung von Kosten und deren Nachweis durch den/die Teilnehmer/-in.

§ 4

Förderung zur Teilnahme an Meisterschaften, Auswahlwettkämpfen und freundschaftliche Sportbegegnungen außerhalb des Landkreises Helmstedt

- (1) Jugendliche Sportler/-innen, denen durch die Teilnahme an Meisterschaften und Auswahlwettkämpfen ab Landesebene erhöhte Kosten entstehen, erhalten nach Stellungnahme des jeweiligen Fachverbandes pro Tag 1,25 €, sofern die betreffenden Kosten nicht durch den betreffenden Fachverband oder anderweitig übernommen werden.
- (2) Für die Teilnahme an freundschaftlichen Sportbegegnungen außerhalb des Landkreises wird den jugendlichen Teilnehmern/-innen ein Betrag von 1,25 € pro Tag zur Verfügung gestellt.

§ 5

Jugendarbeit in Vereinen, Verbänden und Organisationen

- (1) Jeder Verein, Verband oder sonstige Organisation, im Gebiet der Gemeinde Mariental, kann bei aktiver Jugendarbeit einen Zuschuss beantragen, der zweckgebunden für die Jugendarbeit eingesetzt werden muss.
- (2) Gefördert wird die Arbeit mit Jugendlichen von 6 Jahren an bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Jede/-r Jugendliche wird bei Vorliegen der Voraussetzungen mit 30,00 € jährlich bezuschusst. Hierbei handelt es sich um eine pauschale Förderung, welche alle im Zusammenhang mit der Jugendarbeit anfallenden Kosten abdeckt, einschließlich der Gruppenleiter/-innenvergütung.
- (4) Der Antrag auf entsprechende Mittel ist bis zum 31.10. des Jahres zu stellen, das dem Antragsjahr vorausgeht. Hierfür hat der Verein seine Jugendzahlen (aktive) zu melden und auch ggf. darüberhinausgehende Nachweise entsprechend Abs. 2 vorzulegen. Maßgeblich ist der Posteingangsstempel der Verwaltung. Zu spät eingereichte Anträge werden im Sinne einer fairen Gleichbehandlung aller Vereine ausnahmslos nicht akzeptiert.
- (5) Der Verwendungsnachweis ist spätestens am 15.11. des Jahres einzureichen für das die Förderung beantragt wurde. Nicht fristgerecht vorgelegte Verwendungsnachweise führen automatisch zur Rückforderung der Förderung. Die Verwendungsnachweise sind detailliert aufzustellen, um eine größtmögliche Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten. Maßgeblich zur Fristwahrung ist der Eingangsstempel der Verwaltung.

§ 6

Jugendraum

- (1) Die Arbeit im Jugendraum wird jährlich pauschal mit 360,00 € bezuschusst.

§ 7

Jubiläen

- (1) Alle Vereine und Verbände mit Sitz im Gebiet der Gemeinde Mariental können einen Jubiläumszuschuss beantragen.
- (2) Der Antrag ist bis zum 31.10. des Jahres zu stellen, der dem Jubiläumsjahr vorausgeht.
- (3) Folgende Jubiläen werden gefördert: ab dem 10. Jahr alle zehn Jahre und ab dem 25. Jahr alle 25 Jahre des Bestehens.

- (4) Die Förderung beträgt pro Jahr des Bestehens 7,50 €, aber maximal 750,00 € je Jubiläum.
- (5) Die Mittel sind zweckgebunden einzusetzen und ein detaillierter Verwendungsnachweis bis zum 15.11. des Jubiläumsjahres vorzulegen. Zur Fristwahrung dient der Eingangsstempel der Verwaltung. Sollte diese Frist versäumt werden, ist der Jubiläumszuschuss an die Gemeinde zurückzuzahlen.

§ 8

Kinderfest u. Kinderweihnachtsfeier

- (1) Für das Kinderfest und die Kinderweihnachtsfeier gibt die Gemeinde Mariental einen festen Zuschuss von zusammen 400,00 € jährlich.

§ 9

Sonstige Zuschüsse

- (1) Es bleibt den Vereinen und Verbänden im Gebiet der Gemeinde Mariental unbenommen, abweichend von den vorstehenden Vorschriften, weitere Anträge auf Zuschüsse zu stellen.
Der Antrag muss ausreichend begründet eingereicht werden und die geplante Finanzierung der Maßnahme darstellen.
- (2) Diese Anträge sind an die Gemeinde Mariental zu richten. Sie werden von den zuständigen Gremien beraten und entschieden.
- (3) Diese Anträge sind an keine Fristen gebunden. Bei einer positiven Entscheidung ist ebenso ein detaillierter Verwendungsnachweis vorzulegen und der Zuschuss darf auch nur ausschließlich zweckgebunden, wie im Antrag formuliert, verwendet werden.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die „Gewährung von Zuschüssen für jugendpflegerische Maßnahmen und die allgemeine Sportförderung“ außer Kraft.

Mariental, den 13. Dezember 2012

Bürgermeister

Gemeindedirektor